

Lizenzvertrag (License Agreement, LA)

1. Definitionen

Für die Zwecke dieses Lizenzvertrags haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- 1.1 **„Anzahl Clients“** bedeutet die Anzahl von Nutzern, für die der Zugriff auf das Programm über Online Clients (z.B. Mobiltelefone) gewährt wird und für die der Lizenznehmer ein entsprechendes Nutzungsrecht erworben hat.
- 1.2 **„Tempore“** bedeutet die unter **FN 171920 z** in Österreich, Wien eingetragenen “tempore original equipment manufacturer GmbH., Modecenterstr. 17/Obj.4 A-1110 Wien“.
- 1.3 **„Datenspeicher“** bedeutet eine elektronische Einheit, auf der Programme und Daten gespeichert werden (z.B. Computer, PCs, Server oder ähnliche Geräte).
- 1.4 **„Dokumentation“** bedeutet sämtliche elektronischen Hilfsmittel in Bezug auf das Programm, einschließlich des Handbuches des Programms.
- 1.5. **„Neue Versionen, Releases, Patches oder Fixes“** bedeuten Verbesserungen oder Korrekturen an den Programmen, die durch Tempore herausgegeben werden.
- 1.6 **„Lizenzschlüssel“** bedeutet Zugangscode, der das Programm öffnet und dem Endbenutzer Zugang zur Nutzung des Programms gewährt.
- 1.7 **„Hardware“** bedeutet Geräte mit integrierten Programmen von Tempore. Diese integrierten Programme unterliegen auch diesem Lizenzvertrag.

2. Lizenzumfang

- 2.1 Tempore gewährt dem Lizenznehmer hiermit auf unbeschränkte Zeit und für die Anzahl der Nutzer ein nicht-ausschließliches Recht zur Installation und Nutzung des Programms auf nur einem Datenspeicher zu jeweils einer Zeit.
- 2.2 Die Lizenz bezieht sich ausschließlich auf die eigene Nutzung des Programms durch den Lizenznehmer für seine eigenen administrativen Datenverarbeitungsprozesse. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten über das Programm des Lizenznehmers Zugang zu den eigenen Daten dieses Dritten zu gewähren.

3. Vervielfältigung

- 3.1 Der Lizenznehmer erhält das Recht, ausschließlich für Sicherungs- oder archivarische Zwecke Kopien des Programms anzufertigen.
- 3.2 Der Lizenznehmer erhält das Recht, eine (1) Kopie des Programms ausschließlich für Entwicklungs- und Testzwecke anzufertigen.
- 3.3 Die Nutzung der nach Ziffern 3.1 und 3.2 angefertigten Kopien unterliegt den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages.

3.4 Soweit durch zwingende gesetzliche Vorschriften nicht anderweitig vorgesehen, ist der Lizenznehmer über die Fälle der Ziffern 3.1 und 3.2 hinaus nicht berechtigt, irgendwelche Kopien des Programms anzufertigen.

4. Zusätzliche Benutzung und Anpassungen

4.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Programm in dem Umfang zu nutzen und anzupassen, wie es für die gewöhnliche Nutzung des Programms erforderlich ist. Anpassungen dürfen nur durch die Nutzung der in dem Programm vorhandenen Entwicklungswerkzeuge vorgenommen werden.

4.2 Soweit durch zwingende gesetzliche Vorschriften nicht anderweitig vorgesehen, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, das Programm vom Objectcode zum Quellcode (z.B. durch „Reverse Engineering“, Disassemblierung oder Dekompilierung) zu übersetzen. Falls der Lizenznehmer von einem solchen zwingenden gesetzlichen Recht Gebrauch machen möchte, hat er Tempore zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich hierüber zu benachrichtigen und dabei die Quellcode-Information, die er hierdurch erhalten möchte, anzugeben. Nach einer solchen Mitteilung kann Tempore nach freiem Ermessen entscheiden, ob es die gewünschte Quellcode-Information dem Lizenznehmer zur Verfügung stellen möchte. Falls Tempore beschließt, die gewünschte Quellcode-Information dem Lizenznehmer zur Verfügung zu stellen, ist der Lizenznehmer für diese Information nicht mehr berechtigt, das Programm vom Objectcode zum Quellcode zu übersetzen.

5. Neue Funktionen

5.1 Der Lizenznehmer hat das Recht, ausschließlich durch die Nutzung der in dem Programm enthaltenen Entwicklungswerkzeuge neue Funktionen zu dem Programm hinzuzufügen. Dies gilt ebenso für die Einführung externer Funktionen, die durch das Programm unterstützt werden.

6. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

6.1 Tempore ist Inhaber sämtlicher Urheberrechte und aller anderen Rechte an dem Programm. Dies gilt nicht für Produktteile, die durch einen Dritten als Lieferanten produziert worden sind; an diesen Teilen hält der jeweilige Lieferant sämtliche Rechte.

6.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Lizenzschlüssel aufzubrechen oder zu ändern. Er ist ebenfalls nicht berechtigt, irgendwelche Hinweise in Bezug auf Rechte, Marken oder ähnlichem, die in dem Programm oder auf dem Medium, auf dem das Programm enthalten ist, angegeben werden, zu verändern oder zu löschen.

7. Übertragung der Lizenz

7.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Programm an einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser Dritte sich mit sämtlichen Bestimmungen dieses Lizenzvertrages einverstanden erklärt. Eine solche Übertragung muss dauerhaft erfolgen und sämtliche Komponenten des Programms (einschließlich sämtlicher Medien, neuer Versionen, Releases, Patches oder Fixes zu dem Programm sowie der gesamten Dokumentation, Back-Up-Kopien, Test-Kopien und ähnlichem) umfassen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Programm an Dritte zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder auf andere Weise Dritten vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

7.2 Mit einer Übertragung des Programms gemäß Ziffer 7.1 endet das Recht des Lizenznehmers, das Programm gemäß diesem Lizenzvertrag zu installieren und zu nutzen.